

BEE-Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf

„Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“

Berlin, 28. Februar 2017



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	2
1. Ansprüche von Teilnehmenden auf Erstattung wirtschaftlicher Nachteile	2
2. Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils bei Letztverbrauchern	3
3. Erstattung des wirtschaftlicher Nachteile nach §8 und §9 der Verordnung	3
4. Weitere Handlungsbedarfe.....	3

Vorbemerkungen

Der BEE begrüßt die Verordnung der Bundesregierung zu den SINTEG Projekten. Die Erkenntnisse aus diesen Projekten können, durch die Erprobung neuer Technologien und Geschäftsmodelle im Kontext der Energiewende, wichtige Beiträge für die Schaffung eines fairen und diversen Energiemarkts im Rahmen der Sektorenkopplung liefern. Die Verordnung geht an vielen Stellen in die richtige Richtung. Die Entwicklung erster Kriterien und deren gleichsam gesetzliche Erprobung könnte die Grundlage für ein erstes „Sektorenkopplungsgesetz“ werden. Lücken und Fehler im Gesetz werden im Vorfeld erkannt und können im endgültigen Gesetzentwurf korrigiert werden.

Um diese Maßnahmen erfolgreich erproben zu können, ist es zwingend notwendig einheitliche Energiepreise für die verschiedenen Anwendungen zu schaffen. Um z.B. den Strom einer sonst abzuregelnden EE-Anlage zur Substitution fossiler Wärmebereitstellung nutzen zu können, dürfte der angesetzte Preis pro kWh Strom nicht über dem Vergleichspreis für z.B. eine kWh Gas liegen, da kein Endverbraucher gewillt sein dürfte SINTEG Projekte aus eigener Tasche zu subventionieren.

1. Ansprüche von Teilnehmenden auf Erstattung wirtschaftlicher Nachteile

Für Teilnehmende an den SINTEG-Projekten ist es von zentraler Bedeutung, dass durch ihr Engagement keine Nachteile entstehen und die Wagnis, neue Elemente für den Energiemarkt zu erproben, auch honoriert wird, z.B. durch finanzielle Erstattung von Nachteilen und regulatorische Freiheitsgrade.

Ziel der SINTEG-Projekte ist es, Maßnahmen zur Verhinderung von Netzengpässen, neue Marktmodelle und Möglichkeiten zur erweiterten Nutzung digitaler Infrastruktur – also quasi eine Blaupause für die Energiewende – zu entwickeln. Die Erprobung dieser Maßnahmen ist in §6 (2) der Verordnung nicht als erstattungsfähige ausgewiesen. Wirtschaftlicher Nachteile während Erprobungsphasen sollten hier ebenfalls als erstattungswürdiger Zeitraum aufgenommen werden. Für den Nachweis der in diesen Zeiträumen entstandenen Nachteile, für die eine Erstattung geben soll, könnten die Projektteilnehmenden ebenfalls verpflichtet werden eine Dokumentation vorzulegen. Um der Nachweispflicht in adäquater Form nachkommen zu können, sollte die BNetzA zusammen mit den Projektteilnehmern der einzelnen SINTEG-Projekte Anforderungen an Form und Umfang erarbeiten.

2. Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils bei Letztverbrauchern

Nach dem Entwurf werden Letztverbraucher auch im Rahmen der Projektstätigkeit verpflichtet das nach den Maßgaben der Stromnetzentgeltverordnung ermittelte Netzentgelt zu entrichten. Die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der SINTEG-Projekte (z.B. Power-to-Heat) kann dazu führen, dass durch einen höheren Leistungsbezug im Einzelfall hohe Belastungen aufgrund der Bestimmung der Jahreshöchstleistung entstehen können. Eine Abrechnung der berechtigten Entschädigungen erfolgt erst im Nachhinein. Um möglichst viele Endverbraucher zur Teilnahme an den Projekten zu gewinnen, sollte ein Instrument geschaffen werden, mit dem solche Nachteile schnell und unbürokratisch kompensiert werden können.

3. Erstattung des wirtschaftlicher Nachteile nach §8 und §9 der Verordnung

Die Reduzierung der EEG-Umlage um 60% wird als unzureichend empfunden, um eine sinnvolle Integration von flexiblen Letztverbrauchern zu ermöglichen. Um eine möglichst vollständige Abnahme von ansonsten abgeregelter Energie zu gewährleisten und verschiedene neue Geschäftsmodelle erproben zu können, sollte es auch Situationen geben, in denen ein vollständiger Entfall von Umlagen gilt.

Wir begrüßen, dass der Verordnungsgeber klarstellt, dass bei einer Einspeisemanagementmaßnahme statt einer Reduzierung der Erzeugung der EE-Anlage die Einspeiseleistung in das Netz der allgemeinen Versorgung durch die Nutzung einer zuschaltbaren Last reduziert werden kann. Betreiber von Erzeugungsanlagen können jedoch nicht immer direkt vor Ort eine Anlage zur kurzfristigen Lasterhöhung im Falle einer Abregelung errichten. Im Rahmen der SINTEG-Projekte sollte es daher möglich sein entfernte Verbraucher gemeinsam mit dem zuständigen Verteilnetzbetreiber konkret zu benennen. Kann durch Abstimmung mit den zuständigen Netzbetreibern nachgewiesen werden dass, das Netz der allgemeinen Versorgung in einer Weise genutzt wird, die Auswirkungen auf den Netzengpass ausschließt, können zuvor definierte Einspeiser- / Last-Paare auch über das allgemeine Versorgungsnetz verbunden werden. In diesem Falle sollte der Verordnungsgeber dafür Sorge tragen, dass alle finanziellen Nachteile, die durch anfallende Abgaben und Umlagen entstehen, kompensiert werden.

In der Konsequenz zum genannten Vorschlag sollte §9 (1) Satz 1 nach „in das Netz der allgemeinen Versorgung“ die Formulierung „oder durch definierte Abnahmestellen, die über das Netz der allgemeinen Versorgung angebunden sind,“ eingefügt werden.

4. Weitere Handlungsbedarfe

Der BEE unterstützt den Hinweis der ARGE Netz, die auf das Fehlen einer allgemeinen Transparenz- und Informationspflicht hinweist. Durch die Handlungen eines Teilnehmers oder Netzbetreibers können auch andere (vorgelagerte) Netzbetreiber ggf. betroffen sein. Dies könnte ggf. zu Systemrisiken im Netz führen. Daher sollte hier eine frühzeitige über die geplanten Maßnahmen informiert werden damit, im Sinne des sicheren Netz- und Systembetriebs, alle Netzbetreiber im Bilde sind.

Auch enthält der Verordnungsentwurf keine Festlegung einer Verfahrensweise für die Wälzung der Entschädigungsansprüche über die vertikalen Netzebenen. Dieses Thema wird leider vom Verordnungsgeber bisher ignoriert.

Der Verordnungsgeber sollte berücksichtigen, dass den Teilnehmern der SINTEG-Projekte gegenüber Mitbewerbern, die keine Kooperationsvereinbarung im Rahmen der SINTEG-Projekte angeschlossen haben oder dies nicht tun konnten, Marktvorteile entstehen. Dieser Fall kann z.B. eintreten, wenn Mitbewerber bisher nicht in den SINTEG-Projektgebieten tätig waren, oder wenn es sich um Unternehmensgründungen handelt. Es besteht die Gefahr das solche Marktvorteile genutzt werden um Kunden von Mitbewerbern abzuwerben.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Harald Uphoff
Geschäftsführer (kommissarisch)
030 2758170-23
harald.uphoff@bee-ev.de

Bernhard Strohmayer
Referent für Energiemärkte und Mobilität
030 275 81 70-22
bernhard.strohmayer@bee-ev.de

Holger Loew
Leiter Infrastruktur und Technik
030 275 81 70-17
holger.loew@bee-ev.de